

Regelwerk zur Erstellung von Beispielrechnungen zur Wertentwicklung für anteilgebundene Lebens- versicherungen gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/6 «Lebensversicherung»

Zürich, 3. März 2022

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Einführung.....	3
1.2	Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Beispielrechnungen	4
1.3	Grundsätzliches zum Regelwerk	4
2	Performance und Risiko	6
2.1	Fondsperformance und Assetklassen	6
2.2	Unterscheidung nach Ländern und Branchen	6
2.3	Herleitung der Annahmen pro Assetklasse	6
2.4	Referenzindizes	8
2.5	Spezifischer Umgang mit Einmaleinlagen in den ersten Vertragsjahren	8
2.6	Gebühren und Kosten	9
2.7	Ordentliche und ausserordentliche Prüfung	9
3	Ermittlung der Renditen für die Szenarien.....	10
3.1	Mittleres Szenario	10
3.2	Szenarien hoch und tief	11
3.3	Anwendung und Rundungsregeln	12
3.4	Vereinfachungen.....	12
4	Ergänzende Regeln für spezifische Produkte	14
5	Textteile für Offerten der Versicherungsgesellschaften	16

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Das FINMA-Rundschreiben 2016/6 «Lebensversicherung»¹ enthält die Anforderungen der FINMA an die vorvertragliche Informationspflicht zur Entwicklung der Rückkaufswerte und der Umwandlungswerte bei Lebensversicherungsverträgen. Darauf basierend hat der Schweizerische Versicherungsverband SVV im Jahr 2011 ein Regelwerk zur Erstellung von Beispielrechnungen für anteilgebundene Lebensversicherungen erarbeitet, das vom Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen I.VW geprüft und zertifiziert wurde.

Die Parameter werden im Rahmen der in der Regel jährlichen Prüfungsberichte aktualisiert. Mit Blick auf die Veränderungen in der Produktlandschaft wurde das Regelwerk im Jahr 2019 mit einer Erweiterung auf komplexe Produktstrukturen und unter Berücksichtigung der bisherigen Praxiserfahrungen umfassend überarbeitet. Im Jahr 2021 hat der SVV erneut eine Überprüfung des Regelwerks vorgenommen.

Das vorliegende überarbeitete Regelwerk wurde vom Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen I.VW geprüft und zertifiziert. Es ersetzt das Regelwerk vom 23.09.2019 und ist auf der Homepage des SVV veröffentlicht.

Für die Gesellschaften ist die Verwendung des Regelwerks freiwillig. Werden die Renditen für die Beispielrechnungen bei anteilgebundenen Versicherungen nach diesem Regelwerk berechnet, so kann in der Offerte darauf verwiesen werden. Eine branchenweite Anwendung des Regelwerks ermöglicht die bessere Vergleichbarkeit der Beispielrechnungen. Die Verwendung von niedrigeren Renditen als im jeweils aktuellen Prüfungsbericht festgelegt ist möglich und liegt im Ermessen der einzelnen Unternehmen.

Die textlichen Erläuterungen der Beispielrechnungen liegen allein in der Verantwortung der einzelnen Gesellschaften. Ein Gütesiegel für die Beispielrechnung bei Anwendung des SVV-Regelwerks bezieht sich nur auf die Verwendung der Renditen, nicht jedoch auf die Gesamtgestaltung der Offerte.

¹ gültig seit 1.1.2016, vormals FINMA-Rundschreiben 2008/39 «Anteilgebundene Lebensversicherung» und 2008/40 «Lebensversicherung» (beide vom 20.11.2008)

1.2 Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Beispielrechnungen

Zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht zur Entwicklung der Rückkaufswerte und der Umwandlungswerte ist bei anteilgebundenen Lebensversicherungen eine Verlaufsrechnung mit einer begründeten Wertentwicklung zu erstellen. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind enthalten im FINMA-Rundschreiben 2016/6, Randziffern 69 sowie 154-157.

Die Angaben zur Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung der Sparanteile sind anhand mehrerer Beispielrechnungen zu geben. Dabei muss eines der Szenarien auf einer begründbaren Einschätzung der Marktentwicklung basieren. Die übrigen Szenarien müssen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Wertentwicklung hinweisen. Die verwendeten Annahmen zur Rendite der zugrunde gelegten Kapitalanlagen müssen angegeben werden.

Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer klar darauf hinzuweisen, dass die Beispielrechnungen nur auf ungesicherten Annahmen beruhen und die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die Zukunft ist. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist bei einer Abhängigkeit der versicherten Risikoleistungen oder der Risikoprämien von der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteile auf mögliche negative Auswirkungen dieser Abhängigkeit in verständlicher Form hinzuweisen.

1.3 Grundsätzliches zum Regelwerk

Das vorliegende Regelwerk gibt Rahmenbedingungen vor, wie die Renditen, die in den von der FINMA geforderten Szenarien verwendet werden, hergeleitet werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der FINMA im Rundschreiben 2016/6 werden die Renditen für ein mittleres, ein günstigeres und ein ungünstigeres Szenario angegeben. Dabei beruht das mittlere Szenario auf einer begründbaren Einschätzung der Marktentwicklung, indem die Berechnungsgrundlagen aus historischen Marktentwicklungen abgeleitet werden. Dies ist kein Indikator für die Zukunft, worauf gemäss FINMA-Rundschreiben klar hingewiesen werden muss. Es handelt sich um eine Beispielrechnung, nicht um eine Prognose für die Zukunft.

Die Renditen für das günstigere und ungünstigere Szenario werden im Regelwerk anhand von Quantilen berechnet. Damit wird aber keine Wahrscheinlichkeitsaussage verbunden. Die Quantile dienen lediglich der transparenten Festlegung der Renditen, mit denen die Variabilität der Wertentwicklung aufgezeigt wird.

Die Angabe einer Wahrscheinlichkeit, mit der die Rendite der Anlage zwischen der dargestellten ungünstigeren und günstigeren Rendite liegen wird, wäre aus der Kundenperspektive irreführend und kann ohne tieferes modelltheoretisches Wissen leicht missverstanden werden. Es wird empfohlen, auf den beispielhaften Charakter

der Verlaufsrechnungen hinzuweisen und auf die Angabe von Wahrscheinlichkeiten und Prognosen zu verzichten.

Die Wahl des günstigeren und ungünstigeren Szenarios darf nicht als Korridor aufgefasst werden. In der Praxis werden sich schwankende Renditen über die Laufzeit des Produkts realisieren. Die Beispielrechnung zeigt modellhaft eine gleichmässige Rendite pro Szenario.

In den Kapiteln 2 und 3 wird das Regelwerk für anteilgebundene Lebensversicherungen beschrieben. Ergänzend dazu enthält Kapitel 4 ein prinzipienbasiertes Regelwerk für spezifische Produkte. Abschliessend gibt Kapitel 5 Hinweise zu den Textteilen in der Offerte.

2 Performance und Risiko

2.1 Fondsp performance und Assetklassen

Die zukünftigen Wertentwicklungen des Sparprozesses werden mit einer konstanten Performance hochgerechnet. Das vorliegende Regelwerk gibt die Performance für die nachfolgenden fünf Assetklassen vor.

- Aktien
- Anleihen in CHF
- Anleihen in Fremdwährung
- Immobilien
- Geldmarkt

Die übrigen Assetklassen werden einer - oder einer Kombination - dieser fünf Klassen zugeordnet. Die Fondsp performance wird auf Basis der jeweiligen Fondszusammensetzung aus den vorgegebenen Performances der fünf Assetklassen berechnet (vgl. Kapitel 3.1).

2.2 Unterscheidung nach Ländern und Branchen

Der Einfachheit des Modelles wegen wird auf eine Unterscheidung der Renditen und Volatilitäten nach Ländern und Branchen verzichtet. Nur bei den Anleihen wird zwischen Anleihen in CHF und in Fremdwährung unterschieden.

2.3 Herleitung der Annahmen pro Assetklasse

2.3.1 Auswertung historischer Zeitreihen

Zur Ermittlung der Renditeannahmen dienen die täglichen (stetigen) Renditen ausgewählter Referenzindizes der letzten 20 Jahre mit Stichtag 1. September. Die Annahme für die Rendite bildet der Mittelwert der annualisierten Renditen aus den Zeitreihen. Die Annahme für die Volatilität bildet der annualisierte Wert der täglichen Volatilität aus den Zeitreihen. Rendite und Volatilität werden auf 0.01% gerundet. Die Korrelationen zwischen den Assetklassen basieren auf den Renditen der gleichen Indizes und Beobachtungszeiträume.

Die Indizes der Anleihen in Fremdwährung werden zu den entsprechenden Tageskursen in CHF umgerechnet. Werden mehrere Referenzindizes für eine Assetklasse herangezogen, so beziehen sich die Renditeannahmen auf das gewichtete Mittel der Renditen der Indizes.

Anleihen in Fremdwährung in Fonds mit Währungsabsicherung werden wie die Assetklasse Anleihen in CHF behandelt.

2.3.2 Plausibilisierung der Ergebnisse

Die ermittelten Annahmen für die fünf Assetklassen werden in einem zweiten Schritt mittels einer mechanischen Methode derart angepasst, dass die Sharpe Ratio S jeder einzelnen Assetklasse in einer vorgegebenen Bandbreite liegt.

Die Sharpe Ratio einer Assetklasse ist der Quotient aus der Überrendite gegenüber dem risikolosen Zinssatz und der Volatilität. Als risikoloser Zinssatz wird die aus den Zeitreihen ermittelte Geldmarktrendite verwendet. Die Sharpe Ratio der Assetklasse Geldmarkt ist damit per Definition Null und wird nicht modifiziert.

Die Bandbreite für die zulässige Sharpe Ratio S wird durch die folgenden Grenzen definiert:

$$0.20 \leq S \leq 0.60$$

Um sicherzustellen, dass die Sharpe Ratio jeder Assetklasse innerhalb dieser Grenzen liegt, werden die gemessenen Renditen im notwendigen Ausmass angepasst. Die gemessenen Volatilitäten bleiben hingegen unverändert. In der Gesamtsicht wird damit in den Beispielrechnungen angenommen, dass sich das Verhältnis zwischen Überrendite und Volatilität bei diversifizierten Anlageklassen nicht beliebig einstellen kann, sondern in effizienten Kapitalmärkten den beschriebenen Wertebereich langfristig nicht verlassen wird.

2.3.3 Modifikation unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Experteneinschätzung

Als beratendes Expertengremium gibt die **Kommission Anlagen** des SVV eine Einschätzung zu den Renditen für die einzelnen Assetklassen ab. Auf Basis dieser Stellungnahme kann die **Kommission Technik Leben** die Ergebnisse im Anschluss an die mechanische Plausibilisierung (vgl. Ziffer 2.3.2) innerhalb der nachfolgend definierten Grenzen weiter modifizieren, um Inkonsistenzen zu der Einschätzung des beratenden Expertengremiums möglichst zu vermeiden.

Grenzen für die Modifikation: Die Renditen für die einzelnen Assetklassen dürfen dabei um bis zu 20% (relative Grenze) oder bis zu einem Prozentpunkt (absolute Grenze) nach oben oder nach unten verändert werden. Die gemessenen Volatilitäten bleiben unverändert.

Diese als Teil des Regelwerks festgelegten Grenzen einer allfälligen Modifikation stellen sicher, dass die Renditen nicht beliebig angepasst werden und die definitiven Renditen grundsätzlich auf der Auswertung historischer Zeitreihen basieren.

2.4 Referenzindizes

Als Berechnungsgrundlage dienen die Entwicklungen der folgenden Indizes:

Assetklasse	Index Name	Bloomberg	Gewichtung
Aktien	SPI	-	1
Anleihen in CHF	SBI Domestic Government 3-7 ²	SBIGT3	1
Anleihen in FW	S&P U.S. Treasury Bond Total Return	SPBDUSBT	0.5
	S&P Eurozone Sovereign Bond Index	SPBDEG5T	0.5
Immobilien	SXI Real Estate Funds Total Return	SWIIT	0.333
	Rüd Blass Immobilienfonds-Index Bal TR	DBCHREF	0.333
	Wüest & Partner Index für Immobilienfonds	WUPIX-F	0.333
Geldmarkt	3 Monate Libor der SNB (bis 31.12.2021) und 3 Monate SARON (ab 01.01.2022)		1

2.5 Spezifischer Umgang mit Einmaleinlagen in den ersten Vertragsjahren

In der Modellierung von Versicherungsverträgen mit Einmaleinlagen ist, im Gegensatz zu Verträgen mit periodischen Prämienzahlungen, die Wertentwicklung auch in den ersten Jahren von besonderer Bedeutung. Die Wertentwicklung und Fondsperformance in den ersten Jahren hängt stark von der aktuellen Markt- und Zinssituation ab und weniger vom langfristigen Mittel.

Um diesem Zusammenhang gerecht zu werden, sind in den ersten $J = 5$ Vertragsjahren für Policen mit Einmaleinlagen andere Werte für die Renditen der Assetklassen Anleihen (in CHF und in Fremdwährung) in der Modellierung der Wertentwicklung anzunehmen.

Als Referenzindizes für die ersten Vertragsjahre für die Assetklassen Anleihen werden die monatlichen Werte von 5-Jahres-Swaps in CHF bzw. EUR des letzten Jahres ab Stichtag 1. September verwendet:

Assetklasse	Bloomberg
Anleihen in CHF	SFSW5
Anleihen in FW	EUSA5

² SBIGT3 Index erst seit 13.11.2003 verfügbar

Die Renditeannahmen in den Assetklassen Anleihen für Einmaleinlagen in den ersten Vertragsjahren können auch negative Werte annehmen. Für die Volatilität wird keine separate Festlegung für die ersten Vertragsjahre getroffen.

In den Folgejahren ($> J$) sind dann wieder die aus den Referenzindizes gemäss Kapitel 2. 4 abgeleiteten Parameter zu benutzen.

Berechnung der konstanten Rendite für Einmaleinlagen

Die Beispielrechnung erfolgt mit einer über die gesamte Vertragsdauer konstanten Rendite r , die mit folgender Formel bestimmt wird (für $T > J$):

$$r = \frac{J \cdot r_{j-} + (T - J) \cdot r_{j+}}{T}$$

mit

r_{j-} vorgegebene Rendite in den ersten J Jahren
 r_{j+} vorgegebene Rendite in den Folgejahren

Für $T \leq J$ ist $r = r_{j-}$.

2.6 Gebühren und Kosten

Zur Berücksichtigung von Verwaltungsgebühren, Transaktionskosten u. ä. wird ein pauschaler Kostenabschlag auf der Brutto-Rendite vorgenommen. Dieser pauschale Kostenabschlag ist von der Höhe der TER abhängig und beträgt 0.25% für Fonds mit einer TER bis 0.5% und 0.75% für Fonds mit höheren TER. Der niedrige Kostenabschlag von 0.25% ist bereits in den vorgegebenen Renditen in den Prüfungsberichten berücksichtigt. Der höhere Kostenabschlag wird bei der Berechnung der Rendite gemäss Kapitel 3 berücksichtigt.

Die Ausgabekommission wird von jedem Versicherungsunternehmen individuell, je nach verwendeter Anlage, in der Beispielrechnung berücksichtigt.

2.7 Ordentliche und ausserordentliche Prüfung

Die Annahmen für die definierten Assetklassen werden jährlich durch die Kommission Technik Leben des SVV überprüft und aktualisiert. Die Anpassungen werden vom Ausschuss Leben des SVV verabschiedet.

Eine ausserordentliche Prüfung der Annahmen kann jederzeit durch den Ausschuss Leben des SVV angefordert werden.

3 Ermittlung der Renditen für die Szenarien

Bei einem anteilgebundenen Produkt mit einem Fondsmix als zugrundeliegender Anlage wird dieser Fondsmix als Linearkombination aus den vorgegebenen Assetklassen modelliert. So lässt sich die Rendite für den Fondsmix aus den anteilmässig gewichteten Renditen der einzelnen Anlageklassen ermitteln.

Diese Rendite wird zur Berechnung des Szenarios für die Beispielrechnung verwendet, das auf einer begründbaren Einschätzung der Marktentwicklung basiert. Neben diesem sog. mittleren Szenario werden zwei weitere Szenarien (Szenario hoch und Szenario tief) bestimmt, um auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Wertentwicklung hinzuweisen. Mit Verwendung dieser drei Szenarien sind die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2016/6 an die Beispielrechnung erfüllt.

3.1 Mittleres Szenario

Die Rendite r und die Volatilität σ für das mittlere Szenario werden aus den vorgegebenen Werten der einzelnen Assetklassen gemäss Kapitel 2 ermittelt. Dazu wird die zugrundeliegende Anlage als Linearkombination aus den vorgegebenen Assetklassen modelliert.

$$r = \sum_{i=1}^5 \alpha_i \cdot r_i$$

$$\sigma = \sqrt{\sum_{i,j=1}^5 \alpha_i \cdot \sigma_i \cdot \rho_{ij} \cdot \alpha_j \cdot \sigma_j}$$

mit

α_i Anteil für die Assetklasse i ($i = 1, \dots, 5$ und $\sum_{i=1}^5 \alpha_i = 1$)

r_i Rendite für die Assetklasse i ($i = 1, \dots, 5$) gemäss Kapitel 2

σ_i Volatilität für die Assetklasse i ($i = 1, \dots, 5$) gemäss Kapitel 2

ρ_{ij} Korrelation zwischen den Assetklassen i und j ($\rho_{ij} = \rho_{ji}$) gemäss Kapitel 2

Auf die Berücksichtigung von Korrelationen zwischen den Assetklassen kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

Für einen Fondsmix mit einer TER > 0.5% ist ein zusätzlicher pauschaler Kostenabschlag $k = 0.5\%$ zu berücksichtigen. Für einen Fondsmix mit einer TER ≤ 0.5% ist der pauschale Kostenabschlag bereits in den Renditen für die einzelnen Anlageklassen berücksichtigt. In diesem Fall gilt $k = 0$. Dabei wird die TER für einen Fondsmix als gewichtetes Mittel der TER der einzelnen Fonds ermittelt.

In der Beispielrechnung wird als effektiver Zinssatz für die Berechnung der Wertentwicklung die diskrete Rendite R_{mittel} verwendet, die sich wie folgt ergibt:

$$R_{mittel} = e^{r-k} - 1$$

Beispiel:

Besteht die zugrundeliegende Anlage aus zwei Assetklassen mit vorgegebenen Renditen r_1, r_2 Volatilitäten σ_1, σ_2 , Anteilen α_1, α_2 ($\alpha_1 + \alpha_2 = 1$) und Korrelation ρ_{12} , so werden die Rendite r für das mittlere Szenario und die Volatilität σ folgendermassen berechnet:

$$r = \alpha_1 \cdot r_1 + \alpha_2 \cdot r_2$$

$$\sigma = \sqrt{\alpha_1^2 \cdot \sigma_1^2 + \alpha_2^2 \cdot \sigma_2^2 + 2 \cdot \alpha_1 \cdot \alpha_2 \cdot \sigma_1 \cdot \sigma_2 \cdot \rho_{12}}$$

3.2 Szenarien hoch und tief

Gemäss Randziffer 155 des FINMA-Rundschreibens 2016/6 müssen die übrigen Szenarien gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Wertentwicklung hinweisen. Dazu werden gemäss den nachfolgenden Formeln die Renditen für ein ungünstigeres («Szenario tief») und ein günstigeres Szenario («Szenario hoch») bestimmt.

$$r_{tief} = r + \Phi^{-1}(10\%) \cdot \frac{\sigma}{\sqrt{T}}$$

$$r_{hoch} = r + \Phi^{-1}(90\%) \cdot \frac{\sigma}{\sqrt{T}}$$

mit

T Laufzeit des Vertrags

r_{tief} Rendite für das ungünstigere Szenario

r_{hoch} Rendite für das günstigere Szenario

Die Funktion Φ bezeichnet die Verteilungsfunktion der Standardnormalverteilung. Die Werte $\Phi^{-1}(10\%)$ und $\Phi^{-1}(90\%)$ können in der Praxis durch -1.28 resp. +1.28 approximiert werden.

Abhängig von der TER der zugrundeliegenden Anlage ist der pauschale Kostenabschlag k zu berücksichtigen ($k = 0.5\%$ bei einer TER $> 0.5\%$, $k = 0$ sonst).

In der Beispielrechnung wird als effektiver Zinssatz für die Berechnung der Wertentwicklung in den Szenarien tief bzw. hoch die diskrete Rendite R_{tief} bzw. R_{hoch} verwendet, die sich wie folgt ergeben:

$$R_{tief} = e^{r_{tief} \cdot k} - 1$$

$$R_{hoch} = e^{r_{hoch} \cdot k} - 1$$

3.3 Anwendung und Rundungsregeln

- Die in diesem Regelwerk publizierten Renditen und Volatilitäten der einzelnen Assetklassen werden gerundet auf Prozente mit zwei Nachkommastellen.
- Berechnete Zwischenresultate werden ungerundet verwendet.
- Die finalen Werte R_{tief} , R_{mittel} , R_{hoch} werden auf 0.25% gerundet.

3.4 Vereinfachungen

Grundsätzlich ist es zulässig, die Beispielrechnungen mit niedrigeren Renditen zu rechnen als dies die Vorgaben des SVV-Modells erlauben würden. Vereinfachungen bei den Berechnungen und bei der Verwendung der vorgegebenen Renditen und Volatilitäten sind zudem zulässig, wenn sie keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Beispielrechnungen haben.

Beispielsweise sind folgende Vereinfachungen zulässig:

- Die Zerlegung in die Assetklassen kann vereinfachend nur auf Ebene Fonds statt auf Ebene Fondsmix erfolgen. Ein Fondsmix wird als Linearkombination einzelner Fonds dargestellt und die Rendite r und die Volatilität σ für den Fondsmix werden aus den gemäss Ziffer 3.1 ermittelten Werten für die einzelnen Fonds berechnet.

$$r = \sum_{j=1}^n \beta_j \cdot r_j \quad \text{und} \quad \sigma = \sqrt{\sum_{j=1}^n \beta_j^2 \cdot \sigma_j^2}$$

mit

n Anzahl der Fonds im Fondsmix

β_j Anteil des Fonds j im Fondsmix ($j = 1, \dots, n$ und $\sum_{j=1}^n \beta_j = 1$)

r_j Rendite für den Fonds j ($j = 1, \dots, n$) gemäss Kapitel 3.1

σ_j Volatilität für den Fonds j ($j = 1, \dots, n$) gemäss Kapitel 3.1

- Auf die Berücksichtigung von Korrelationen zwischen den Assetklassen kann verzichtet werden.
- Die Berücksichtigung der Laufzeit bei den Szenarien hoch und tief kann vereinfacht über Laufzeitklassen erfolgen. Pro Laufzeitklasse können mehrere Laufzeiten mit der gleichen Rendite bzw. Volatilität berechnet werden.

- Wahlmöglichkeiten des Kunden im Produkt müssen nicht in der Beispielrechnung berücksichtigt werden. Es ist jedoch anzugeben, mit welchen Annahmen die Beispielrechnung erstellt wurde.

4 Ergänzende Regeln für spezifische Produkte

Die im Abschnitt 3 beschriebene Bestimmung der Renditen für die drei Szenarien ist anwendbar auf anteilgebundene Lebensversicherungen mit einem Fonds bzw. Fondsmix als Anlageinstrument. Für spezifische Produkte wird ein prinzipienorientiertes Regelwerk definiert, das auf dem Regelwerk für anteilgebundene Lebensversicherungen basiert.

Spezifische Produkte sind Produkte mit komplexen Strukturen (z.B. Indexpartizipation, Hebelzertifikate) oder Produkte, die aus einem klassischen und einem anteilgebundenen Teil oder einem Teil mit komplexen Strukturen kombiniert werden.

Eine branchenweite Verwendung des Regelwerks auch für spezifische Produkte führt zu einer besseren Vergleichbarkeit der Beispielrechnungen und eine Arbitrage über die Beispielrechnungen kann verhindert werden.

Prinzipien für die Erstellung von Beispielrechnungen für spezifische Produkte:

- Für den klassischen Produktteil wird das Regelwerk für traditionelle Lebensversicherungen vom April 2013 angewendet.
- Für anteilgebundene Produktteile mit einem Fonds oder Fondsmix als Anlageinstrument wird das Regelwerk für anteilgebundene Versicherungen angewendet (Kapitel 1 bis 3).
- Für Produktteile mit komplexen Strukturen werden die Entwicklung des Anlageinstruments und die Leistungen des Produkts stochastisch mittels einer geometrischen Brownschen Bewegung simuliert.
 - Wo immer möglich, wird die Bestimmung der für die Simulation verwendeten Renditen auf das Regelwerk für anteilgebundene Versicherungen zurückgeführt. Insbesondere sind die Assetklassen und die Parameter aus dem Regelwerk für anteilgebundene Versicherungen zu verwenden.
 - Die Renditen für die drei Szenarien in der Beispielrechnung werden aus den 10%-, 50%- und 90%-Quantilen der simulierten Leistungen bestimmt.
- Bei hybriden Produkten werden die Renditen für die drei Szenarien für jeden Produktteil gemäss dem jeweils anwendbaren Regelwerk separat berechnet.
 - Als mittleres Szenario für das gesamte Produkt wird die Kombination aus den mittleren Szenarien der einzelnen Produktteile verwendet.
 - Als ungünstigeres Szenario für das gesamte Produkt wird die Kombination aus den ungünstigeren Szenarien der einzelnen Produktteile verwendet.
 - Als günstigeres Szenario für das gesamte Produkt wird die Kombination aus den günstigeren Szenarien der einzelnen Produktteile verwendet.

Dieser pragmatische Ansatz für die Beispielrechnung für spezifische Produkte ist möglich, da mit den Szenarien keine Wahrscheinlichkeitsaussage verknüpft wird, sondern lediglich - wie aufsichtsrechtlich gefordert - die Variabilität der Leistungen in Abhängigkeit der gewählten Anlage aufgezeigt werden soll. Dies wird durch den vereinfachten und transparenten Ansatz gewährleistet. Eine höhere Komplexität im Modell zur Bestimmung der Renditen würde nicht zu qualitativ besseren Ergebnissen für die Szenarien führen.

5 Textteile für Offerten der Versicherungsgesellschaften

Gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/6 hat das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer klar darauf hinzuweisen, dass die Beispielrechnungen nur auf ungesicherten Annahmen beruhen und die Wertentwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die Zukunft ist. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist bei einer Abhängigkeit der versicherten Risikoleistungen oder der Risikoprämien von der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteile auf mögliche negative Auswirkungen dieser Abhängigkeit in verständlicher Form hinzuweisen.

Die textlichen Erläuterungen der Beispielrechnungen liegen allein in der Verantwortung der einzelnen Gesellschaften. Die Verwendung nachfolgender Textteile erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Beispielrechnungen beruhen auf historischen Marktdaten und den gegenwärtig geltenden Überschusssätzen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die Zukunft, die tatsächlichen Werte können höher oder tiefer ausfallen. Die hier angegebenen Beträge zeigen beispielhafte Wertentwicklungen der Versicherungsleistungen auf und dienen nur der Veranschaulichung. Sie sind nicht garantiert und es können daraus keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden.

Das verwendete Berechnungsmodell wurde vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen entwickelt. Weitergehende Informationen und die verwendeten Annahmen zu Rendite und Risiko der Anlageklassen stehen auf der Webseite des SVV (www.svv.ch) zur Verfügung. Die verwendeten Annahmen werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Zusätzlicher Textteil, sofern die versicherten Risikoleistungen oder die Risikoprämien von der tatsächlichen Wertentwicklung der Anlage abhängig sind:

Bei dieser Versicherung wird die Höhe der Todesfall-Risikoprämie durch die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Anlage beeinflusst. Ein tieferer Wert erhöht die Risikoprämie, die ihrerseits der Anlage belastet wird, was eine zusätzliche Verminderung des Anlagewerts mit sich bringt. Dies kann bei negativen Kursentwicklungen zu einer unerwünschten Verstärkung des Wertverlusts der Anlage führen. Ein höherer Anlagewert reduziert die Risikoprämie und bringt eine zusätzliche positive Veränderung des Wertes.